

# **Satzung**

## **Förderverein Feldkirche e.V.**

### **§ 1 Name, Rechtsform, Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Feldkirche e.V.“ und ist in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht einzutragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Neuwied-Feldkirchen.
- (3) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

### **§ 2 Vereinszweck**

- (1) Zweck des Vereins ist die Pflege des kirchlichen Lebens in Feldkirchen, innerhalb der Evangelischen Kirchengemeinde Feldkirchen-Altewied (kirchliche Zwecke).
- (2) der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die ideelle und finanzielle Unterstützung. Hierzu gehören insbesondere die Förderung der Pflege und Erhaltung der Feldkirche, aller kirchlichen Gebäude, ihres Inventars und der Außenanlagen, sowie die Förderung aller kirchlichen Gruppierungen in Feldkirchen.
- (3) Der Begriff „Feldkirchen“ umfasst das Gebiet der ehemaligen Kirchengemeinde Feldkirchen.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch Beitritt erworben. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.  
Der Beitrag ist bis zum 31. März eines jeden Jahres fällig.
- (3) Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung an.

## **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss mindestens 6 Wochen vor Ende des Kalenderjahres angezeigt werden. Die Erklärung muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erfolgen.
- (3) Ein Mitglied kann mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt hat, das Ansehen des Vereins beschädigt oder satzungsmäßigen Verpflichtungen nicht nachkommt.
- (4) Für den Ausschluss ist der Vorstand zuständig. Der Beschluss des Vorstandes über den Ausschluss eines Mitgliedes bedarf der Zweidrittelmehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied durch Brief mitzuteilen.
- (5) Jedes ausscheidende ordentliche Mitglied hat die Beiträge für das laufende Jahr in voller Höhe zu erbringen, auch wenn die Mitgliedschaft vorher endet. Ein Anspruch auf Herausgabe eines Teiles des Mitgliedsbeitrages oder auf irgendwelche sonstigen Leistungen des Vereins besteht bei Beendigung der Mitgliedschaft nicht.

## **§ 6 Rechte und Pflichten**

- (1) Die Mitgliedschaftsrechte können von den Mitgliedern nur persönlich wahrgenommen werden.
- (2) Die Mitgliedschaft ist beitragspflichtig.
- (3) Jedes Mitglied ist an satzungsgemäße Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes gebunden.

## **§ 7 Organe**

- (1) Organe des Vereins sind:
  - a) Mitgliederversammlung
  - b) Der Vorstand

## **§ 8 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Angelegenheiten, die nicht durch die Satzung oder durch Gesetz anderen Organen übertragen sind.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann durch Beschluss bestimmte Aufgaben in jederzeit widerruflicher Weise auf den Vorstand übertragen.

## **§ 9 Gegenstand der ordentlichen Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über
  - a) Festsetzung des Etats für das kommende Geschäftsjahr,
  - b) Festsetzung der Beiträge,
  - c) Entlastung des Vorstandes,
  - d) die Wahl des Vorsitzenden und der übrigen Vorstandsmitglieder
  - e) die Wahl der Rechnungsprüfer,
  - f) Satzungsänderungen,
  - g) die Auflösung des Vereins,
- (2) Vorschläge zur Tagesordnung oder Anträge, die auf der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung gestellt werden sollen, müssen mindestens eine Woche vor dem Versammlungstermin schriftlich an den Vorstand eingereicht werden.
- (3) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Vorsitzenden bzw. einem anderen Mitglied des Vorstandes und einem weiteren Angehörigen der Mitgliederversammlung unterzeichnet wird.

## **§ 10 Einberufung der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist durch den Vorsitzenden unter Angabe des Tagungsortes und des Termins, sowie der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Die Einberufung muss mindestens 15 Tage vor dem Sitzungstag bekannt gegeben werden. Aus wichtigem Grund kann der Vorstand durch Beschluss die Einberufungsfrist abkürzen.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal statt. Sie wird von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen wenn,
  - a) die Interessen des Vereins es erfordern und der Vorstand es mit Zweidrittelmehrheit beschließt;
  - b) mindestens 20 % der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Tagesordnung beantragen. In diesem Falle muss die Versammlung spätestens innerhalb von sechs Wochen nach Eingang des Antrages erfolgen.

## **§ 11 Beschlüsse der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung entscheidet durch Beschlüsse.
- (2) Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde, ohne Rücksicht auf die Zahl der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit nicht durch die Satzung oder durch

zwingendes Gesetz etwas anderes bestimmt ist. Der Inhalt der Beschlüsse ist im Protokoll festzuhalten.

- (5) Änderungen der Satzung können nur vom Vorstand oder 20 % der stimmberechtigten Mitglieder, und von diesen schriftlich beim Vorstand, spätestens einen Monat vor der beschlussfassenden Mitgliederversammlung, beantragt werden. Sie bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Eine Dreiviertelmehrheit ist auch für den Beschluss über die Auflösung des Vereins erforderlich. Die Satzungsänderung soll rechtzeitig vor deren Beschluss mit dem örtlich zuständigen Finanzamt sowie dem zuständigen Amtsgericht abgestimmt werden.
- (6) Wahlen erfolgen geheim, falls die Mitgliederversammlung nicht einstimmig beschließt, die Abstimmung offen durchzuführen.
- (7) Beschlüsse können nur innerhalb von einem Monat nach der Mitgliederversammlung angefochten werden. Sie sind vom Schriftführer oder einem Mitglied des Vorstandes zu protokollieren.
- (8) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer für jeweils ein Geschäftsjahr.

## **§ 12 Vorstand**

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus
  - a) der / dem Vorsitzenden
  - b) dem / der Schriftführer/in
  - c) dem / der Kassierer/in
- (2) Die Vorstandsmitglieder unter den Buchstaben a) bis c) werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Sie bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. In seine Zuständigkeit fallen alle Geschäfte, die nicht nach Satzung anderen Organen zugewiesen sind.
- (4) Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
  - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
  - b) Einberufung der Mitgliederversammlung
  - c) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  - d) Verwaltung des Vereinsvermögens
  - e) Zuweisung von Mitteln in dem ihm zur Verfügung stehenden Rahmen gemäß § 2 der Vereinssatzung.
  - f) Erstellung des Jahres- und Kassenberichts
  - g) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Vereinsmitgliedern.
- (5) Der Vorstand entscheidet durch Beschluss in Vorstandssitzungen, zu denen er mindestens einmal jährlich zusammentritt und über die eine Niederschrift zu fertigen ist. Die Einladung ergeht durch den Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung mit

einer Frist von drei Wochen. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Entscheidend ist die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Beschlussfähigkeit besteht, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder zur Vorstandssitzung erscheinen.

- (6) Der Verein wird im Sinne des § 26 BGB von zwei Vorstandsmitgliedern vertreten. Bei ihrem Handeln haben sie sich stets von den Zielen des Vereins leiten zu lassen, insbesondere die Satzung sowie Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes zu beachten.
- (7) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der verbleibende Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen einen Nachfolger bestimmen.

### **§ 13 Beitrag**

- (1) Die Höhe des Jahresmindestbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt (§ 9 Abs. b).

### **§ 14 Auflösung des Vereins**

- (1) Bei Auflösung des Vereins oder beim Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Evangelische Kirchengemeinde Feldkirchen-Altweid, die es ausschließlich für bausubstanzerhaltende Maßnahmen oder zur Förderung kirchlicher Gruppierungen in Feldkirchen zu verwenden hat. Die Auseinandersetzung erfolgt nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

### **§ 15 Inkrafttreten**

- (1) Die Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 04. September 2008, zuletzt geändert am 03 September 2021, beschlossen und tritt mit dem Tage ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.